

# **INTERNATIONALES RICHTERSEMINAR ÜBER DAS HAAGER ÜBEREINKOMMEN VON 1980 ÜBER DIE ZIVILRECHTLICHEN ASPEKTE INTERNATIONALER KINDESENTFÜHRUNG**

**Konferenzzentrum De Ruwenberg, Niederlande  
(20. – 23. Oktober 2001)**

## **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

### Einleitung

Das internationale Richterseminar fand auf Initiative Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika statt. Es war das dritte internationale Richterseminar, das in De Ruwenberg mit Unterstützung des Ständigen Büros der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht veranstaltet wurde. Teilnehmer des Seminars waren 31 Richter aus sieben Rechtsordnungen (England und Wales (2), Frankreich (3), Deutschland (15), Niederlande (2), Schottland (1), Schweden (3), Vereinigte Staaten von Amerika (5)), dreizehn Sachverständige aus den Zentralen Behörden und den Ministerien und vier Mitglieder des Ständigen Büros. (Die nachstehenden einstimmig angenommenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen werden von den 31 Richtern vorgelegt.)

#### 1. Konzentration der Zuständigkeit und Richterfortbildung

Die erheblichen Vorteile, die bei Fällen nach dem Haager Übereinkommen mit der Konzentration der Zuständigkeit auf eine begrenzte Zahl von Gerichten zu erzielen sind, werden noch einmal hervorgehoben.

Die Fortschritte, die bereits in einigen Vertragsstaaten in dieser Richtung gemacht wurden, werden begrüßt, ebenso die Tatsache, dass diese Frage auch in anderen Staaten geprüft wird.

Besonders wichtig ist es, dass die mit Verfahren nach dem Haager Übereinkommen befassten Richter eine angemessene Fortbildung oder Schulung erhalten.

#### 2. Sicherung der freiwilligen Rückgabe des Kindes

Maßnahmen zur Hilfeleistung im Hinblick auf die freiwillige Rückgabe des Kindes oder zur Herbeiführung einer gütlichen Regelung werden befürwortet, sollten jedoch nicht zu einer ungebührlichen Verzögerung des Rückgabeverfahrens führen.

#### 3. Schnelligkeit der Verfahren nach dem Haager Übereinkommen, einschließlich Rechtsmittel

Die anwesenden Richter unterstützen die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der im März 2001 abgehaltenen Vierten Tagung der Sonderkommission zur Prüfung der Anwendung des Übereinkommens von 1980, worin

- die Verpflichtung (Artikel 11) der Vertragsstaaten, Rückgabanträge mit der gebotenen Eile zu bearbeiten, unterstrichen wird, wobei diese Verpflichtung auch für Rechtsmittelverfahren gilt;
- die Gerichte aller Instanzen aufgefordert werden, Terminpläne zu erstellen und einzuhalten, die sicherstellen, dass über die Rückgabanträge schnell entschieden wird;
- dazu aufgerufen wird, dass die Richter in allen Instanzen den Verlauf von Rückgabeverfahren genau verfolgen.

#### 4. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b

Die „schwerwiegende Gefahr“ als Ablehnungsgrund nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens wird im allgemeinen eng ausgelegt. Es entspricht den Zielen des Übereinkommens, wie im Erläuternden Bericht von Elisa Pérez-Vera ausgeführt, diesen Ablehnungsgrund eng auszulegen.

Die Ablehnung der Rückgabe eines Kindes auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b soll erst dann in Betracht kommen, wenn alle anderen verfügbaren Maßnahmen zum Schutz des Kindes vom Gericht geprüft und für unangemessen befunden wurden.

#### 5. Schutz des zurückgegebenen Kindes

Bei der Prüfung von Maßnahmen zum Schutz eines Kindes, dessen Rückgabe angeordnet wurde, (und gegebenenfalls eines begleitenden Elternteils) soll das Gericht die Vollstreckbarkeit dieser Maßnahmen in dem Land, in das das Kind zurückzubringen ist, berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird auf die Bedeutung von Anordnungen über sicheres Geleit (einschließlich „mirror“-Anordnungen) hingewiesen, die in dem betreffenden Land vor der Rückgabe des Kindes erlassen werden.

#### 6. Weiterverfolgung

Eine stärkere Weiterverfolgung des Verlaufs der Verfahren im Anschluss an den Erlass von Rückgabanordnungen wäre von großem Wert für die Justiz.

#### 7. Vorläufige Zuständigkeit für Umgangsanordnungen

Das Gericht, das die Zuständigkeit für einen Rückgabantrag besitzt, soll ebenfalls befugt sein, einen vorläufigen Umgangsantrag zu prüfen, solange das Rückgabeverfahren anhängig ist. In diesem Zusammenhang werden die potentiellen Vorteile des Haager Übereinkommens von 1996 über Kinderschutz als Ergänzung zum Übereinkommen von 1980 anerkannt.

#### 8. Verbindungsrichter

Das wachsende Netz von Verbindungsrichtern wird als eine entscheidende Hilfe für die internationale justizielle Kommunikation, Zusammenarbeit und Verständigung gesehen.

#### 9. INCADAT

Die Einrichtung von INCADAT und ihre freie Verfügbarkeit im Internet wird von den Richtern als ein wichtiger Beitrag zur Verbreitung der Kenntnis des Übereinkommens und als ein Mittel zur Förderung einer einheitlichen

Auslegung des Übereinkommens begrüßt. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, mit dem Ständigen Büro zusammenzuarbeiten, um mögliche Quellen der Finanzierung oder materiellen Unterstützung für die Weiterführung von INCADAT und ihre Sicherung für die Zukunft zu erkunden.

10. Das Mitteilungsblatt der Richter über internationalen Kinderschutz

Die Herausgabe des Mitteilungsblatts der Richter über internationalen Kinderschutz als halbjährliche Veröffentlichung wird begrüßt. Verbindungsrichter und andere Empfänger werden für die Verbreitung unter den spezialisierten Richtern in den verschiedenen Rechtsräumen sorgen.

11. Beteiligung der Richterschaft an Gesetzesänderungen

Gesetzgebungsverfahren, die den internationalen Kinderschutz betreffen, einschließlich derer in der Europäischen Union, sollen so gestaltet sein, dass die erfahrenen Richter auf diesem Gebiet, die dafür zuständig sein werden, neue Gesetze oder Verordnungen anzuwenden, rechtzeitig und angemessen beteiligt werden können.

12. Internationale Richterseminare

Das Seminar in De Ruwenberg hat Richtern und Sachverständigen aus sieben Rechtsordnungen Gelegenheit gegeben, die Anwendung des Haager Übereinkommens von 1980 in ihren Ländern zu erläutern und zu vergleichen, Erfahrungen auszutauschen und das gegenseitige Vertrauen aufzubauen, das für die Anwendung derartiger internationaler Übereinkünfte notwendig ist. Die Haager Konferenz wird aufgefordert, mehr internationale Richtertagungen dieser Art zu fördern. An die Vertragsstaaten wird appelliert, die Bedeutung solcher Veranstaltungen für die Verstärkung des internationalen Schutzes ihrer Kinder anzuerkennen und die notwendigen Mittel bereitzustellen.

13. Verbreitung der Arbeitsergebnisse dieses Seminars

In Anerkennung der großen Bedeutung dieses Seminars für alle Delegierten wird jedes Teilnehmerland geeignete Schritte unternehmen, um die Schlussfolgerungen im eigenen Land zu verbreiten.

De Ruwenberg  
23. Oktober 2001